

BGer 6B 1220/2016 vom 4. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1220_2016

FR: TF 6B 1220/2016 du 4 août 2017

IT: TF 6B 1220/2016 del 4 agosto 2017

Regeste

Auferlegung von Verfahrenskosten, rechtliches Gehör | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt eine unrichtige Anwendung von Art. 187 Ziff. 3 StGB und macht geltend, die Vorinstanz hätte das Verfahren einstellen müssen. Zwar sehe Art. 187 Ziff. 3 StGB nur vor, dass die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen könne. Doch werde diese Bestimmung verdrängt vom neueren Art. 8 Abs. 1 und 4 StPO, der eine Einstellung des Strafverfahrens erlaube. Nur eine solche entspreche dem Willen des Gesetzgebers, der mit den besonderen Umständen im Sinne von Art. 187 Ziff. 3 StGB eine Entkriminalisierung der Jugendliebe habe erreichen wollen.

E. 1.2

Die Vorinstanz erwägt, nach den verbindlichen Vorgaben des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids vom 17. August 2016 lägen besondere Umstände im Sinne von Art. 187 Ziff. 3 StGB vor, weshalb in Bezug auf den Schuldspruch wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind von einer Bestrafung abzusehen sei, womit auch keine Eintragung im Strafregister erfolge.

E. 1.3.1

Das Bundesgericht erwog in BGE 139 IV 220, Art. 8 StPO bilde keine Grundlage für die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht nach der Anklageerhebung in den Anwendungsfällen von Art. 52-54 StGB. Das Gericht habe über die Anklage zu entscheiden und im Falle eines Schuldspruchs von einer Bestrafung abzusehen (vgl. dort E. 3.3 f. mit zahlreichen Hinweisen). In diesem Entscheid bestätigte das Bundesgericht die unter dem früheren Prozessrecht begründete Rechtsprechung und setzte sich ausführlich mit den Literaturstellen auseinander, die der Beschwerdeführer zitiert.

E. 1.3.2

Gemäss Art. 52-54 StGB sieht die zuständige Behörde unter den darin genannten Voraussetzungen "von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung" ab. Sind die Voraussetzungen von Art. 187 Ziff. 3 StGB erfüllt, so "kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen". Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb bei der Anwendung von Art. 187 Ziff. 3 StGB etwas anderes gelten sollte als bei Art. 52-54 StGB (vgl. demgegenüber etwa Art. 55a StGB und dazu BGE 139 IV 220 E. 3.4.6 S. 227).

E. 1.3.3

Ist Anklage erhoben worden, so hat das Gericht, auch wenn es die Voraussetzungen von Art. 187 Ziff. 3 StGB als gegeben erachtet, im Hauptverfahren zu prüfen, ob und inwiefern der eingeklagte Sachverhalt erstellt ist und einen Straftatbestand erfüllt. Fehlt es am Straftatbestand, muss das Gericht die beschuldigte Person freisprechen. Ist ein Straftatbestand gegeben und sind auch die übrigen Voraussetzungen für einen Schuldspruch erfüllt, hat es sie schuldig zu sprechen und in Anwendung von Art. 187 Ziff. 3 StGB von einer Bestrafung abzusehen.

E. 1.4

Vorliegend konnte die Vorinstanz materiell über die Anklage der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind entscheiden. Somit hatte sie ein Urteil zu fällen über die Schuld, die Sanktionen und die weiteren Folgen (Art. 351 Abs. 1 StPO). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Vorinstanz hätte, da besondere Umstände im Sinne von Art. 187 Ziff. 3 StGB vorliegen, eine Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 8 Abs. 1 und 4 StPO zumindest in Betracht ziehen müssen, ist unbegründet.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz hätte das Verfahren unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staats einstellen müssen. Zumindest hätte die Vorinstanz eine Einstellung prüfen und das Ergebnis begründen müssen. Indem sie lediglich von der Bestrafung absehe und den Beschwerdeführer unverändert zur Zahlung von Verfahrenskosten und Entschädigungen an A.A. _____ verpflichte, verletze sie ihre Begründungspflicht sowie Art. 112 Abs. 1 BGG und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

E. 2.2

Nach dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid stand nur eine fakultative Strafbefreiung im Raum (vgl. oben E. 1.4). Diese hat die Vorinstanz ausgesprochen. Überdies hat sie die Verfahrenskosten, die nach dem Rückweisungsentscheid anfielen, auf die Staatskasse genommen. Auf die übrigen Kosten- und Entschädigungsfolgen hatte sie nicht zurückzukommen, da es bei einer Verurteilung wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind und Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand blieb. Soweit der Beschwerdeführer die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen auf der Grundlage der verlangten Einstellung beanstandet, ist auf seine Ausführungen nicht näher einzugehen. Dass A.A. _____ im Strafpunkt obsiegte, steht ausser Zweifel. Die Argumentation, wonach die Vorinstanz hätte prüfen müssen, die Kosten gestützt auf Art. 417 f. StPO den Eltern von A.A. _____ aufzuerlegen, ist abwegig. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nicht vor.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.